

7. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg

vom.....

Auf Grund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. Juli 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Als Fraktion im Sinne der Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten auch Wählervereinigungen und sonstige gemeinderätliche Gruppierungen mit mindestens drei Mitgliedern.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Gruppierung“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes der Fraktionsarbeit stellt die Stadt Heidelberg Haushaltsmittel auf der Grundlage der Fraktionsfinanzierungssatzung zur Verfügung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem, den Dezernentinnen/Dezernenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben. Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern (große Fraktionen) wird das Recht eingeräumt, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein. Persönliche Stellvertretung ist möglich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ändert sich die Zahl der Fraktionen oder die Zahl der Mitglieder der Fraktionen während der Amtszeit des Gemeinderats und ergibt sich nach dieser Änderung rechnerisch eine andere Zusammensetzung des Ältestenrats, so wird der Ältestenrat neu gebildet.“

3. § 9 Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung, Bekanntgabe“**

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung des Gemeinderates sowie die Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen erfolgen in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich; die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Frist ist schriftlich zu begründen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 6 GemO).“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 6 findet keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „entschieden“ die Angabe „(§ 35 Abs. 1 Satz 3 GemO)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 1 GemO)“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) § 18 Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Anhörung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen oder Personengruppen, die von einem Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, hierzu ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO).“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat ihre Durchführung zuvor beschlossen hat.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Bürgeranhörung“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Stadträte“ die Angabe „(Fragezeit)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ die Angabe „, elektronische“ eingefügt.

9. In § 25 wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Bürgerfragestunde“ durch das Wort „Fragestunde“ ersetzt.

10. In § 28 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 6 GemO“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 6 GemO“ ersetzt.

11. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beschließenden Ausschüsse schriftlich in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen an sämtliche Stadträtinnen/Stadträte. Ein beschließender Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte, die Mitglieder des Ausschusses sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses gehört (vgl. § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 GemO).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sitzungen eines beschließenden Ausschusses, in denen dieser selbständig anstelle des Gemeinderats entscheidet, sind öffentlich; nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (vgl. § 35 Abs. 1 GemO). Sitzungen, die der Vorberaterung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, sollen öffentlich erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO).“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beratenden Ausschüsse in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu Sitzungen schriftlich ein und übersendet die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen an sämtliche Stadträtinnen und Stadträte.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „sind in der Regel nichtöffentlich“ durch die Wörter „sollen öffentlich erfolgen“ ersetzt.

14. In § 34 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister